

**Keine nachträgliche Prüfungsanmeldung ohne nachgewiesenen, objektiv entschuldbaren Grund (Kriterien, wie bei der Wiederherstellung der Frist) / Die Anmeldefrist gehört zu den zerstörlchen Fristen (das Recht zur Anmeldung geht im Säumnisfall unter) / Es findet keine Härtefallprüfung statt**

Im rechtsverbindlichen Merkblatt „Bachelor-Stufe Prüfungstermin Sommer 2010 (inkl. Nachholtermin)“, welches über das Internet allen Studierenden zugänglich war, wurden die Prüfungsmodalitäten mitgeteilt. Im Merkblatt wurden die Prüflinge über das Anmeldeverfahren informiert und darauf aufmerksam gemacht, wann die Anmeldefrist ablaufe. In Fettschrift werde auf dem Merkblatt darauf hingewiesen, dass eine verspätete Anmeldung nicht mehr akzeptiert werden könne.

Erwägungen ab S. 4.

29. Juni 2010 RN

Nr. 039/2010

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident), Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Simon Bühler.

In der Rekursache

**X., ...,**

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,  
Vorinstanz,**

betreffend

**verspätete Prüfungsanmeldung**

## I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. X. gelangte nach dem 23. April 2010 an den Studiensekretär und teilte mit, dass er es versäumt habe, sich innert Frist für die Prüfungen anzumelden und er dies im Sinne einer nachträglichen Prüfungsanmeldung nachholen möchte.
2. Der Studiensekretär beantwortete das Gesuch mit E-Mail vom 26. April 2010 folgendermassen: Der Rekurrent habe ein Gesuch auf nachträgliche Prüfungsanmeldung gestellt. Persönlich habe er, der Studiensekretär, Verständnis für sein Anliegen. Institutionell müsse er auf der Einhaltung von Fristen und Terminen beharren. Dies, weil die Universität sonst nicht funktionieren könne. Die Prüfungsanmeldefrist und deren Ende (Freitag, 23. April 2010, 24.00 Uhr) seien seit Monaten auf verschiedenen Informationskanälen hinreichend kommuniziert worden.
  - a) Der Rekurrent habe zwei Wochen Zeit für die Prüfungsanmeldung gehabt und habe in der zweiten Woche (21. April 2010) überdies ein Erinnerungs-E-Mail an die von ihm im Service-Portal eingetragene Korrespondenzadresse zugesandt erhalten.

In diesem E-Mail sei folgendes festgehalten:

„Falls Sie sich noch zu weiteren Prüfungen anmelden oder von bereits angemeldeten Prüfungen abmelden wollen, machen Sie das unbedingt noch vor Ablauf der Anmeldefrist, dem Montag, 19. April 2010 um 24.00 Uhr. **Verspätete An- oder Abmeldungen werden auf keinen Fall entgegengenommen!!!** Wir möchten Sie explizit darauf hinweisen, dass eine verspätete und folglich nicht entgegengenommene An- oder Abmeldung unter Umständen die Verlängerung Ihrer Studienzeit zur Folge hat.“

- b) Würde der Antrag auf nachträgliche Prüfungsanmeldung gutgeheissen werden, würde die HSG als Institution jegliche Glaubwürdigkeit verlieren.
  - c) Eine belegte objektive Unmöglichkeit zur Prüfungsanmeldung während der gesamten Prüfungsanmeldefrist sei nicht gegeben.
3. Mit Verfügung vom 5. Mai 2010 wurde das Gesuch um nachträgliche Prüfungsanmeldung formell abgewiesen.

4. Mit Eingabe vom 21. Mai 2010 hob der Rekurrent seinen Rekurs an und beantragt sinngemäss die nachträgliche Zulassung zu den Prüfungen. In seiner Rekursbegründung trägt der Rekurrent Folgendes vor (gekürzt wiedergegeben):
  - a) Er erachte die Verfügung vom 5. Mai 2010 als unverhältnismässig. Er habe wohl die Prüfungseinschreibung dieses Frühlingssemesters verpasst, habe aber die Prüfungsgebühren fristgerecht bezahlt und damit deutlich gemacht, dass er an den Prüfungen teilnehmen wolle.
  - b) Er habe in diesem Semester seines Bachelorstudiums die letzten Prüfungen absolvieren wollen.
  - c) Prüfungsanmeldefristen seien für das Funktionieren einer Institution unerlässlich. Jedoch seien die damit verbundenen Konsequenzen nicht im Einklang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Seines Erachtens sei das Ziel eines effizienten Universitätsbetriebs mit dem wesentlich milderen Mittel einer Zusatzgebühr genauso zu erreichen.
5. Mit Schreiben vom 25. Mai 2010 wurde die Rekursbegründung dem Studiensekretär, Dr. Jan Metzger, zur Vernehmlassung zugestellt.
6. In seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2010 beantragt der Studiensekretär, den Rekurs abzuweisen und begründet dies wie folgt (gekürzt wiedergegeben):
  - a) Der Rekurrent studiere im ersten Versuch auf der Bachelor-Stufe Rechtswissenschaft. Er habe sich per 23. April 2010 nicht zu den Prüfungen angemeldet. Erst nach Ablauf der Frist habe er sich per E-Mail im Studierendensekretariat gemeldet und einen Antrag auf nachträgliche Prüfungsanmeldung gestellt. Per E-Mail sei dem Rekurrenten mitgeteilt worden, dass die Fristen und Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung des Termins kommuniziert worden seien und keine belegte objektive Unmöglichkeit zur Prüfungsanmeldung gegeben sei, welche es allenfalls erlaubt hätte, dem Antrag zu entsprechen. Daraufhin habe der Rekurrent vom Studiensekretär in der Sache eine rekursfähige Verfügung verlangt, welche ihm per 5. Mai 2010 zugestellt worden sei.
  - b) Mit Rekurs vom 21. Mai 2010 stelle der Rekurrent sinngemäss Antrag auf Zulassung zu den zentralen Blockprüfungen des Sommersemesters 2010. Er begründe seinen Rekurs damit, dass er den Entscheid des Studiensekretärs als unverhältnismässig erachte und er eine Zusatzgebühr als milderes Mittel qualifizieren würde.

c) Im rechtsverbindlichen Merkblatt „Bachelor-Stufe Prüfungstermin Sommer 2010 (inkl. Nachholtermin)“, welches über das Internet allen Studierenden zugänglich sei, seien die Prüfungsmodalitäten mitgeteilt worden. Im Merkblatt würden die Studierenden über das Anmeldeverfahren informiert und darauf aufmerksam gemacht, dass die Anmeldefrist für die Prüfungen am 23. April 2010 ablaufe. In Fettschrift werde auf dem Merkblatt darauf hingewiesen, dass eine verspätete Anmeldung nicht mehr akzeptiert werden könne. Diese Regelung sei genügend bestimmt, voraussehbar und werde rechtsgleich angewendet.

d) Das Fristende der Prüfungsanmeldung sei eine Verwirkungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist werde eine Nachanmeldung nur bei objektiver Unmöglichkeit gewährt.

7. Mit Schreiben vom 8. Juni 2009 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit habe, in diese Einsicht zu nehmen. Eine Fotokopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde dem Rekurrenten zugestellt. Ihm wurde Frist gegeben, seinen Rekurs allfällig bis zum 18. Juni 2009 zu ergänzen. Von dieser Möglichkeit hat der Rekurrent keinen Gebrauch gemacht.

Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

8. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Rekursbegründung vom 21. Mai 2010 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:**

1. Der Rekurrent macht keine entschuldbaren Gründe geltend, wieso er es versäumt habe, die Anmeldung zu den zentralen Prüfungen bis spätestens 23. April 2010 vorzunehmen.

2. Im Merkblatt „Bachelor-Stufe Prüfungstermin Sommer 2010 (inkl. Nachholtermin)“ sowie an anderer Stelle (vgl. Stellungnahme des Studiensekretärs vom 7. Juni 2010, Seite 5) wird unmissverständlich festgehalten, dass eine nicht rechtzeitig vorgenommene Prüfungsanmeldung nachträgliche nicht mehr nachgeholt werden kann.
3. Fristen, welche grundsätzlich weder gehemmt, unterbrochen noch wiederhergestellt werden können, sind zerstörlische Fristen. Bei der Frist betreffend Anmeldung zu Prüfungen bzw. Abgabe einer wissenschaftlichen Arbeit handelt es sich um eine Frist, welche regelmässig gemäss Merkblatt und aus Gründen der Verwaltungsorganisation grundsätzlich nicht verlängert werden kann und deshalb den zerstörlischen Fristen zuzuordnen ist. Bei diesen Fristen geht ein Recht unter, wenn der Berechtigte eine Handlung, die er nach Gesetz, Verfügung oder Anweisung innert einer bestimmten Frist zu vollziehen hat, nicht rechtzeitig vornimmt (vgl. zur den Fristen BGE 114 V 123 mit weiteren Hinweisen).
4. Der Rekurrent macht sinngemäss geltend, dass jedes Säumnis eines Studenten von der Verwaltung nachträglich überprüft werden müsse, ob dieses für den Betroffenen eine Härte bedeute, welche es zu vermeiden gelte. Diese Auffassung kann in dieser Allgemeinheit nicht geteilt werden. Die Nichtberücksichtigung der Folgen für die Betroffenen steht nicht im Widerspruch zum Verhältnismässigkeitsprinzip, weil in solchen Fällen keine Interessenabwägung durch die Verwaltung vorgenommen werden muss.
  - a) Mit jedem Schwellenwert und jeder Prüfung ist unweigerlich eine gewisse Härte verbunden, indem auch Kandidaten nicht bestehen, welche die erforderliche Notenzahl nur knapp nicht erreichen (Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. Juni 2001, 2P.81/2001). Es gibt beispielsweise keinen Rechtsanspruch darauf, dass in knappen oder Härte-Fällen nachträglich einzelne Noten annulliert oder im Sinne einer Sonderbenotung heraufgesetzt werden.
  - b) Der Grundsatz, dass Säumnisse - wie verspätet eingereichte schriftliche Arbeiten - an der Universität St.Gallen als verwirkt gelten, entspricht jahrelanger unangefochtener Praxis an der HSG (vgl. Entscheid der Rekurskommission Nr. 38/2009 vom 22. Juni 2009 i.S. T.W., Word-Dokument der wissenschaftlichen Hausarbeit wurde vergessen an das Einreichungs-E-Mail anzuhängen; Nr. 56/2004 vom 16. Dezember 2004 i.S. F.M., Einreichung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr.

54/1999 vom 10. Februar 2000 i.S. M.K., Einreichung der Diplomarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr. 47/2009 vom 1. September 2009 i.S. O.S., keine Fristverlängerung nach Ablauf der Abgabefrist).

c) Auch andere Säumnisse haben für die Betroffenen harte Konsequenzen: Entscheid der Rekurskommission Nr. 89/2009 vom 28. April 2010 i.S. F.P., zum Einsendeschluss waren nicht alle notwendigen Akten für eine Zulassung zum Studium eingereicht worden; Nr. 14/2010 vom 28. April 2010 i.S. W.R., Nichtzulassung zur schriftlichen Prüfung bei ca. halbstündiger Verspätung; Nr. 4/2007 vom 11. April 2007 i.S. L.R., keine Annullierung wegen Nichtantritt an Prüfung wegen Autopanne.

d) Negative Sanktionen sind in all den angeführten Fällen in der Regel sachlich gerechtfertigt, weil sich der Prüfling ansonsten im Vergleich zu den anderen Kandidaten einen Vorteil verschaffen könnte, den es nach dem Grundsatz der Chancengleichheit für alle nicht geben darf.

e) Eine Frist wie diejenige gemäss dem oben angeführten Merkblatt „Bachelor-Stufe Prüfungstermin Sommer 2010 (inkl. Nachholtermin)“ kann unter sehr eingeschränkten Umständen, wie länger dauernder Krankheit, Unfall, Militär oder Todesfall, nach Ablauf wieder hergestellt werden.

f) Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die befristete Handlung bis 24.00 Uhr des letzten Tages vorgenommen wird; schriftliche Eingaben müssen bis zu diesem Zeitpunkt der Post oder dem Adressaten, hier der Universität St.Gallen bzw. dem Prüfungsleiter, übergeben sein. Der Nachweis, die massgebliche Handlung rechtzeitig ausgeführt zu haben, obliegt dem Studierenden.

5. Der Rekurrent lässt in seiner Sachverhaltsdarstellung offen, ob er den Anmeldetermin schlicht vergessen hat.

a) Es würde auch dann nicht genügen, wenn ein Student - wie in der oben angeführten Kasuistik - Handlungen vorgenommen hat, welche auf eine Fristwahrung hinzielen. Fest steht, dass der Rekurrent die geforderte Anmeldungs-Handlung durch das Service-Portal nicht innert Frist vorgenommen hat.

b) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Frist eingehalten worden ist oder nicht, ist es teilweise auch unerheblich, ob es der Student wegen unverschuldeter Hindernisse (z.B. Autopanne, Computerpanne) versäumt hat, die Handlung rechtzeitig vorzunehmen.

c) Es ist auch unerheblich, wenn der Rekurrent wegen der Bezahlung der Prüfungsgebühr darauf vertraut, dass die Säumnis keine erheblichen Konsequenzen haben würde.

6. Gemäss Art. 85 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987 (sGS 941.1; abgekürzt: GerG) wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Säumige ein unverschuldetes Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft macht. Der Richter *kann* die Wiederherstellung anordnen, wenn den Säumigen ein leichtes Verschulden trifft oder der Verfahrensgegner zustimmt (Art. 85 Abs. 2 GerG).

Die plötzliche schwere Erkrankung einer Partei kann beispielsweise in bestimmten Fällen eine Wiederherstellung rechtfertigen (BGE 51 II 450 f.). Eine verschuldete Säumnis liegt z.B. dann vor, wenn eine Partei während eines Verfahrens für längere Zeit ihren Wohnsitz verlässt, ohne sich entsprechend zu organisieren, und aus diesem Grund eine Frist verpasst (ZR 55, 1956, Nr. 99 S. 209 ff.).

a) Der Rekurrent macht nicht geltend, dass ihn kein Verschulden am Fristversäumnis treffe.

b) Aufgrund der verschuldeten Fristversäumnis bestünde gemäss Art. 85 Abs. 2 GerG im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Wiederherstellung der Frist. Es ist daher unerheblich, dass der Rekurrent in seiner Rekursbegründung vom 21. Mai 2010 keinen ausdrücklichen Antrag auf Wiederherstellung der Frist gestellt hat.

c) Der Rekurrent bestreitet nicht, dass ihm der Inhalt des Merkblattes „Bachelor-Stufe Prüfungstermin Sommer 2010 (inkl. Nachholtermin)“ bekannt sein musste, dass der letztmögliche Anmeldetermin am 23. April 2010 ablaufen würde und er danach grundsätzlich keine Möglichkeit haben würde, seine Prüfungsanmeldung gültig vorzunehmen und dass Zeitverzögerungen ohne triftigen Grund nicht geltend gemacht werden könnten.

7. Der Rekurs ist abzuweisen und die Verfügung des Studiensekretärs vom 5. Mai 2010 zu bestätigen.

8. Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.– festgesetzt.

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen  
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 39/2010 betreffend nachträglicher Prüfungsanmeldung wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.